

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 1. April 2016 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien wird empfohlen, das im Dossier der Kommission für Provenienzforschung „Sammlung Hugo Marmorek“ (8/2014) angeführte Gemälde

Rudolf Matthias Toma,
Blick auf Wien vom Krapfenwald
(Inv.Nr. 5821)

aus der Österreichischen Galerie Belvedere an die Rechtsnachfolger_innen von Todes wegen nach Hugo Marmorek **nicht** zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Kunstrückgabebeirat liegt das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor. Auf Grundlage dieses Dossiers stellt der Beirat den nachstehenden Sachverhalt fest:

Der Kaufmann Hugo Marmorek (1885 – 1953) wurde von den Nationalsozialisten als Jude verfolgt. Er flüchtete mit seiner Tochter Marietta am 3. Oktober 1938 zunächst nach Großbritannien und von dort im Jahr 1941 in die USA.

Vor seiner Flucht, am 24. Juni 1938 beantragte Hugo Marmorek eine Ausfuhrbewilligung für seine Kunstsammlung nach New York. Die Bewilligung wurde mit Ausnahme von vier Werken erteilt. Unter den Werken, für die keine Ausfuhrbewilligung erteilt wurde, befand sich das mit „*Rudolf Matthias Thoma (sic!), Blick über Wien*“ bezeichnete Gemälde. In einer durch den Sachverständigen Julius Caurairy angefertigten Schätzung vom 27. Juni 1938 wurde das Gemälde mit RM 1.000,- bewertet. In einer Nachtragsbewilligung vom 16. August 1938 hielt die Zentralstelle für Denkmalschutz abermals an einer Sperre des Werkes von Rudolf

Matthias Toma und der drei weiteren gesperrten Objekte fest, die sich zu diesem Zeitpunkt in einem Lager der Wiener Speditionsfirma Caro & Jellinek befanden. Der weitere Verbleib der vier eingelagerten Werke während der NS-Zeit konnte nicht festgestellt werden. Aus der Nachkriegszeit gibt es Hinweise, dass Einrichtungsgegenstände von Hugo Marmorek an den Evangelischen Oberkirchenrat A.B und H.B. gelangt waren. Der Oberkirchenrat war in jenem Haus in Wien I ansässig, in dem auch Hugo Marmorek bis zu seiner Flucht wohnte.

Ab 1948 bemühte sich Hugo Marmorek, der nicht mehr nach Österreich zurückkehrte, wiederholt beim Bundesdenkmalamt um eine Ausfuhrgenehmigung für das nun bei der Spedition Kühner & Sohn eingelagerte Gemälde. Im Zuge des Verfahrens wurde das Gemälde auch der Österreichischen Galerie zur Begutachtung vorgelegt, die sich gegen eine Ausfuhrbewilligung aussprach und gleichzeitig Interesse an einem Erwerb zeigte. Am 19. Oktober 1948 wurde die Ausfuhrbewilligung vom Bundesdenkmalamt versagt, eine dagegen erhobene Berufung wurde mit Bescheid vom 1. Dezember 1948 abgewiesen. Die Österreichische Galerie erklärte daraufhin erneut dem Vertreter Hugo Marmoreks, Rechtsanwalt Friedrich Köhler, an einem Ankauf interessiert zu sein. Dieser lehnte einen Verkauf des Gemäldes jedoch ab und untersagte sein Fotografieren. Aus einem Briefwechsel zwischen dem Bundesdenkmalamt und Friedrich Köhler im April bzw. Mai 1950 geht hervor, dass dem Bundesdenkmalamt der zwischenzeitige Verbleib des Gemäldes unbekannt war.

Am 25. Jänner 1953 verstarb Hugo Marmorek in den USA. Etwa ein Jahr später informierte Friedrich Köhler das Bundesdenkmalamt, dass das Gemälde im Jahr 1952 Alfred Lohner übergeben worden sei. Alfred Lohner und Hugo Marmorek dürften in einer Geschäftsbeziehung gestanden haben, denn in seiner Vermögensanmeldung vom 5. Juli 1938 hatte Hugo Marmorek eine Forderung gegen Alfred Lohner aus einem Aktienverkauf in der Höhe von RM 9.333,34,- angegeben.

Am 9. Juni 1967 sucht die Spedition Gebrüder Weiss beim Bundesdenkmalamt Wien um Erteilung einer Ausfuhrbewilligung für das Übersiedlungsgut einer Frau Edith Westel nach Toronto, Kanada, an. Unter mehreren Kunstwerken wurde auch das hier gegenständliche Werk angeführt. Das Bundesdenkmalamt stellte nach einer Besichtigung des Gemäldes durch Fritz Novotny von der Österreichischen Galerie durch Mandatsbescheid vom 15. Juni 1967 fest, dass seine Erhaltung im öffentlichen Interesse gelegen ist und führte zur Gefahr im Verzug aus, dass die Eigentümerin beabsichtige nach Kanada zu übersiedeln.

Am 9. September 1967 informiert Edith Westels Rechtsanwalt das Bundesdenkmalamt, dass das Gemälde ins Dorotheum eingebracht worden sei. Dort wurde es am 28. November 1967 durch die Österreichische Galerie erworben.

Der Beirat hat erwogen:

Voraus zu schicken ist, dass nicht mit Sicherheit angenommen werden kann, dass das gegenständliche, von der Österreichischen Galerie im Jahr 1967 im Dorotheum erworbene Gemälde ident ist mit jenem Gemälde, welches aus der Sammlung Hugo Marmoreks stammte und für welches er Ausfuhrbewilligungen beantragt hatte. Auch wenn zu Rudolf Matthias Toma kein Werkverzeichnis vorliegt und der Titel keine eindeutige Zuordnung ermöglicht, so sind doch die Maßangaben übereinstimmend und auch die mehrmaligen Befassungen der Denkmalbehörde bzw. der Österreichischen Galerie machen es möglich, dass es sich jeweils um das idente Gemälde handelte. Wie aber zu zeigen ist, kann die endgültige Lösung dieser Frage dahingestellt bleiben.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946, BGBl. Nr. 106/1946, waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden. Der Beirat hat bereits mehrfach ausgesprochen, dass § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz insoweit einschränkend zu interpretieren ist, als Kunstgegenstände, die mit Wissen und Willen des früheren Berechtigten ins Eigentum des Bundes gelangt sind, nicht Gegenstand einer Rückgabe sind (z.B. Empfehlung vom 11. März 2003, Hugo Blitz). Da Hugo Marmorek nach 1945 über das gegenständliche Gemälde verfügte, ist der Tatbestand gemäß Z 2 – auch unter der Annahme einer Entziehung und der Identität des Gemäldes – schon aus diesem Grund auszuschließen.

Zu prüfen ist aber vorliegend auch, ob der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt sein kann. Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz kann bewegliches Kulturgut an seine ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden, wenn es Gegenstand von Rückstellungen war oder nach den damaligen Bestimmungen zu restituieren gewesen wäre, jedoch im engen Zusammenhang mit einem daraus folgenden Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut in das Eigentum des Bundes übergegangen ist. Wie der Beirat ausführlich dargelegt hat, muss dieser Zusammenhang in zeitlicher und sachlicher Hinsicht gegeben sein (Empfehlung vom 6. März 2014, Erich Lederer) und er liegt daher auch dann nicht vor, wenn zwischen der Rückstellung und dem Erwerb des Bundes mehrere Jahre vergangen sind und der Erwerb überdies von einer dritten Person erfolgt ist (Empfehlung vom 10. Juni 2010, Emil Zuckermandl).

Da Hugo Marmorek jedenfalls nach 1945 über das Gemälde verfügte und der Erwerb – wenn auch nach Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz – mehrere Jahre nach der

Rückstellung und von einer dritten Person erfolgte, ist schon aus diesen Gründen ein Vorliegen eines Tatbestandes nach § 1 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 (bzw. Z 2a) Kunstrückgabegesetz auszuschließen. Dem Bundesminister war daher zu empfehlen, das gegenständliche Gemälde nicht an die Rechtsnachfolger_innen von Todes wegen nach Hugo Marmorek zu übereignen.

Wien, am 1. April 2016

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Rektorin
Mag. Eva BLIMLINGER

Ministerialrätin
Dr. Eva B. OTTILLINGER

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER